

## BEGRÜSSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Präsidiums von Archimedes möchte ich Sie heute zum 10. Techniker / Juristen Dialog in Wien herzlich begrüßen und Ihnen vor allem für die Treue danken. Einige der Teilnehmer sind seit dem Anfang dabei und bestätigt uns dies die Aktualität der gewählten Themen und die Qualität der geführten Diskussionen in den Vorjahren. Vor allem möchte ich mich auch bei den Vortragenden im Namen aller Anwesenden ganz besonders bedanken, hier vorzutragen. Eine fruchtbare Auseinandersetzung zwischen Juristen und Technikern erfordert keine Frontalvorträge, sondern einen Gedankenaustausch in Dialogform. Dem satzungsgemäßen Auftrag von Archimedes entsprechend können wir heute wiederum wesentliche Fragen betreffend die Fairness im öffentlichen Auftragswesen sachkundig erörtern.

Ich erinnere an den Beginn der Dialoge im Jahr 2011. Ausgangspunkt war die Frage, ob allgemeine Vertragsgrundsätze, insbesondere die guten Sitten, auch im Vergaberecht Gültigkeit haben. Das damals besprochene und dann auch publizierte Gutachten zu diesem Thema wurde vom Obersten Gerichtshof in einer Leitentscheidung in den folgenden Jahren aufgegriffen. Ich darf weiters auf die in diesem Zusammenhang außergewöhnlichen Vorträge hinweisen, die auf unserer Website aufrufbar sind und die zeigen, wie viele Aspekte zur Gewährleistung einer derartigen Fairness und Begegnung auf Augenhöhe notwendig sind.

Der heutige Dialog kreist um die Frage, was die Konsequenzen unerfüllbarer bzw. nichtiger Verträge sind und vor allem, ob besonders viel Papier, sei es vom Gesetzgeber oder Vertragsparteien sowie Richtern und Sachverständigen geschrieben, Dinge tatsächlich vernünftiger und gerechter machen. Eine fernöstliche Weisheit besagt, dass nicht alles, was mit ernster Miene getan wird, auch vernünftig sein muss!

Nachdem unsere Kanzlei im Jahr 1871 gegründet wurde, haben wir in der Bibliothek auch Gesetzbücher und habe ich aus diesem Grunde eines der österreichisch-ungarischen Monarchie aus dem Jahr 1878 mitgenommen. Das war die Zeit, als Österreich, das vor der Schlacht von Königgrätz noch rund 330.000 km<sup>2</sup> umfasste, auf nur 500 Seiten alle Gesetzesmaterien geregelt hat.

Das österreichische Bundesgesetzblatt für ein Territorium von rund 80.000 km<sup>2</sup> beispielsweise im Jahr 2000 hatte schon 2 Abteilungen und insgesamt 4 Bände. Umso krasser ist dies auf der Ebene europäischer Normsetzung. Für eine relativ überschaubare Materie im Luftfahrtrecht, wie dies von dem heute auch vortragenden Herrn DI Fischer für den Wiener Flughafen mitgeteilt wurde, ist eine über 2.200 Seiten detailliertest gestaltete Regelung erlassen worden, die beim besten Willen von einem Menschen nicht mehr gewusst werden können.

Wenn man weiters voraussetzt, dass sich niemand mit der Unkenntnis der Gesetze entschuldigen kann und der Sinn des Gesetzes gemäß § 6 ABGB aus diesem hervorleuchtet, stehen wir vor einem großen Widerspruch, der rechtsstaatliche Grundsätze erschüttert. Das Wesen des Rechtsstaates besteht vor allem darin, dass man sich bei einem bestimmten Verhalten darauf verlassen kann, dass eine bestimmte Rechtsfolge dann eintritt, und dass auch ein Geschäftspartner oder Gericht und Amt sich dann entsprechend verhalten muss. Hinzu kommt auch, dass diese Regelungen zwangsweise durchgesetzt werden können.

Der Kreis schließt sich dort, wenn man die Frage stellt, ob dem Rechtsstaat eine in Wirklichkeit unerfüllbare Voraussetzung grundsätzlich unterstellt werden kann.

Sowohl von technischer wie auch juristischer Sicht werden diese Themen heute behandelt und freue ich mich auf die Vorträge und wünsche unserer Veranstaltung so wie in den Vorjahren gutes Gelingen!

b/11/2-064